



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 11. Februar 2026

Seite 1 von 3

An die  
Absolventinnen des Studiengangs  
Hebammenwissenschaft (B.Sc.)

Aktenzeichen:

24.10.07

bei Antwort bitte angeben

Dorothea Kohaus

Zimmer: 2003

Telefon:

0211 475-3613

Telefax:

0211 475-2671

Dorothea.Kohaus@

brd.nrw.de

## Aufnahme der Berufstätigkeit

Sehr geehrte Absolventin des Studiengangs Hebammenwissenschaft,

herzlichen Glückwunsch zum erfolgreichen Abschluss Ihres Studiums der Hebammenwissenschaft sowie zur staatlichen Berufserlaubnis als Hebamme.

Jetzt können Sie Ihre Berufstätigkeit als Hebamme in Nordrhein-Westfalen aufnehmen. Wichtig zu wissen: Nach § 8 Absatz 1,2 HebBO NRW haben Sie eine Meldepflicht gegenüber der zuständigen Behörde.

### Sie sind angestellt als Hebamme?

Dann ist Ihr Arbeitgeber für die Meldung zuständig.

### Sie sind freiberuflich tätig?

In diesem Fall müssen Sie Ihrer Meldepflicht selbst nachkommen. Das gilt auch für eine ergänzende Freiberuflichkeit.

Die Meldung funktioniert ganz einfach. Unter <https://dpa.nrw.de/> können Sie sich Schritt für Schritt in unserem Fachverfahren eNÜG (elektronische Nachweisübermittlung Gesundheitsfachberufe) registrieren. Mit dieser Registrierung bestätigt dann die Bezirksregierung Ihre Grundqualifikation als Hebamme.

Dienstgebäude:

Am Bonneshof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke



### Das sind Ihre Pflichten:

- Über das Fachverfahren kommen Sie Ihrer gesetzlich verankerten jährlichen Pflicht nach, eine Tätigkeitsanzeige gemäß § 8 der HebBO NRW abzugeben.
- Die Tätigkeitsanzeige soll auf konkreten Daten und nicht auf Prognosen beruhen. Deshalb ist diese rückwirkend unaufgefordert bis zum 31.01. des Folgejahres anzuzeigen.
- Zusätzlich laden Sie einen Nachweis zur Berufshaftpflichtversicherung bei freiberuflicher Tätigkeit hoch. Die Versicherung muss das gesamte Jahr abdecken.
- Gemäß § 7 HebBO NRW sind Sie verpflichtet sich beruflich fortzubilden. Innerhalb von drei Jahren müssen Sie der zuständigen Behörde 60 Unterrichtsstunden nachweisen. Hiervon sind 20 UStd. auf dem Gebiet des Notfallmanagements in **Präsenz** abzuleisten.

Datum: 11. Februar 2026

Seite 2 von 3

Aktenzeichen:  
24.10.07

Die Fortbildungsbescheinigungen zum Nachweis laden Sie im eNÜG hoch. Wann Ihr Fortbildungszyklus startet und endet wird im eNÜG automatisch nach der Registrierung angezeigt.

### Wichtig zu wissen:

Bei Tätigkeitsunterbrechung (Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsunfähigkeit und ruhender Berufstätigkeit) von mindestens drei Monaten, ruht die Fortbildungspflicht. Der Nachweiszeitraum bleibt davon unberührt, es wird aber die Anzahl der Fortbildungsstunden für jeden vollen Monat der Unterbrechung, für den ein Nachweis der Unterbrechung (Elterngeldbescheid, Mutterschutzbescheinigung, AU oä.) im eNÜG hochgeladen wird, anteilig reduziert.

### Noch Fragen?

Senden Sie eine Mail an [Dez.24.Gesundheitsfachberufe@brd.nrw.de](mailto:Dez.24.Gesundheitsfachberufe@brd.nrw.de) .

Alles Gute für Ihre Tätigkeit als Hebamme im Regierungsbezirk Düsseldorf.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dorothea Kohaus

Datum: 11. Februar 2026

Seite 3 von 3

Aktenzeichen:

24.10.07